



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Pötsch
Gesch.Z.: MLUL-33-
2012/29+65#420126/2021

Hausruf: +49 331 866-7690

Fax: +49 331 866-7603

Internet: <https://mluk.brandenburg.de>

Ronny.Poetsch@MLUK.Brandenburg.de

Ausschließlich per Mail

An alle Importeure in Brandenburg, die ökologische/biologische Produkte aus Drittländern in die Europäische Union einführen und dem hierfür erforderlichen Ökokontrollverfahren unterliegen.

Potsdam, 22. Dezember 2021

Rundschreiben zu den ab. 01.01.2022 geltenden Verfahrensregelungen bei Bio-Importen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich möchte Sie über die wesentlichen Änderungen des Prozederes und den uns kommunizierten Stand der Importvorgaben informieren, um einen reibungslosen Übergang in das neue Bio-Import-Kontrollverfahren mit neuer Zuständigkeit der Länderbehörden zu gewährleisten.

Die Umstände in Bezug auf die neu zu regelnden Einfuhren von Bio-Erzeugnissen sind für alle Beteiligten nach wie vor herausfordernd. Die EU hat die Veröffentlichung der entsprechenden Verordnungen nun für den 27.12.2021 angekündigt und deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die neuen Regelungen trotz dieses mehr als knappen Zeitrahmens ab 01.01.2022 anzuwenden sind. Wir möchten Sie hiermit über den aktuellen Stand informieren, um Ihnen einen möglichst reibungsarmen Übergang zum neuen System auch unter diesen Umständen zu ermöglichen.

Die wesentlichen Änderungen des Prozederes sind:

- Bei Einfuhr der Sendungen ab 01.01.2022 wird der Zoll ausschließlich die zollrechtliche Abfertigung durchführen. Er wird nicht mehr die fachrechtliche Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben für die Importe vornehmen, die dem Bio-Kontrollsystem unterliegen.

KLIMA. SCHUTZ.
Brandenburg handelt.



Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam
Lindenstraße 34a 14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

- Diese fachrechtliche Bio-Import-Kontrolle wird zum Jahreswechsel in den Aufgabenbereich der jeweiligen Landesbehörde übergehen, in deren örtlicher Zuständigkeit die Verzollung stattfindet.
- Die Zuständige Landesbehörde für Bio-Importkontrollen in Brandenburg ist derzeit das:
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
Pflanzengesundheitskontrolle
Grenzkontrollstelle Flughafen Berlin Brandenburg
AirCargo Center Berlin
Georg-Wulf-Straße 1
E-Mail: ber-pgk@lelf.brandenburg.de
Tel.: +49 33201 4588 200
Fax: +49 331 275484 279
- Die Durchführung der Bio-Import-Kontrollen ist Voraussetzung für die abschließende Freigabe der Ware als ökologische/biologische Sendung bzw. Teilsendung im Certificate of Inspection (COI) Feld 30 (Entscheidung der zust. Behörde). Zu Ihrer Information fügen wir das neue Muster des COI bei.
- Die fachrechtliche Kontrolle bei Bio-Importen umfaßt:
 - ⇒ die Prüfung der Dokumente,
 - ⇒ ggf. Nämlichkeitskontrollen (Stichproben) und
 - ⇒ ggf. Warenuntersuchung (risikobasiert).
- Bei grenzkontrollpflichtigen Waren (CHED, GGED) findet die Prüfung generell an der Grenzkontrollstelle statt.
- Nicht-grenzkontrollpflichtige Waren werden an einer Grenzkontrollstelle, einer Kontrollstelle oder einem Ort der Freigabe zum zollrechtlich freien Verkehr durch die örtlich zuständige Behörde des jeweiligen Bundeslandes kontrolliert.
- Die dargestellte fachrechtliche Kontrolle hat vor der zollrechtlichen Behandlung des Zolls zu erfolgen.
- Damit die Bio-Import-Kontrolle in den kommenden Monaten weiterhin so effizient wie möglich abgewickelt werden kann, ist bei der Vorbereitung und Durchführung der Einfuhr der Sendungen äußerste Sorgfalt geboten!

- Bei der Erstellung des COI muss die ausstellende Kontrollstelle oder Kontrollbehörde im Drittland die Geschäfts- und Beförderungspapiere und die ggf. vorhandenen Analysen und sonstige Testergebnisse in TRACES hochladen.
- Für die Dokumentenprüfung müssen in TRACES mindestens die folgenden Unterlagen verfügbar sein:
 - ⇒ Bill of Lading bzw. Frachtpapier/Waybill, Schiffsfrachtbrief (Konnossement)
 - ⇒ Handelsrechnung/Invoice,
 - ⇒ Packliste/Packing List
 - ⇒ Ggfls. Analyseergebnisse.
- Der Einführer muß die zuständige Behörde in Brandenburg vor dem Eintreffen der Sendung an dem Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (vgl. Feld 10 des COI) so rechtzeitig informieren, daß die fachrechtliche Kontrolle organisiert werden kann. In der Regel ist hierfür eine Frist von mindestens einem Arbeitstag einzuhalten. Durch die Umstellung der fachrechtlichen Kontrolle von Bio Importen und TRACES NT sollte die Meldung des Importvorgangs an das LELF vorsorglich mehrere Arbeitstage (vor dem Eintreffen der Ware) im Voraus erfolgen.
- Bitte beachten Sie für den Fall, daß die Grenzkontrollstelle, Kontrollstelle oder der Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ggf. in den Zuständigkeitsbereich einer anderen zuständigen Behörde fällt. Diese ist entsprechend nach deren Vorgaben vorab zu informieren. Bitte nutzen Sie zum Kontakt die in der beigefügten Behördenliste aufgeführten Möglichkeiten.
- Es wird angestrebt, die Prüfung der Dokumente möglichst papierlos bzw. digital in TRACES NT abzuwickeln. Bedingt durch die Umstellung in TRACES NT sowie der noch nicht vollständigen Implementierung des eSiegel, muß ggf. die fachrechtliche Bearbeitung des COI in Papierform abgewickelt werden.
- Eine elektronische Siegelung wird erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein. Ggf.muß das COI aufgrund Ihrer Meldung direkt aus TRACES heruntergeladen werden um nach Prüfung das COI gesondert siegeln und anschließend nach Möglichkeit

dem Zoll zur weiteren Bearbeitung auf elektronischem Weg übermittelt werden.

- Folgende Orte der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr wurden in TRACES eingetragen:
 - ⇒ BB-1 Hauptzollamt Frankfurt (Oder), Zollamt Finsterwalde
 - ⇒ BB-2 Hauptzollamt Frankfurt (Oder), Zollamt Forst
 - ⇒ BB-3 Hauptzollamt Frankfurt (Oder), Zollamt Frankfurt (Oder) - Autobahn (auf polnischem Gebiet)
 - ⇒ BB-4 Hauptzollamt Frankfurt (Oder), Zollamt Fürstenwalde
 - ⇒ BB-5 Hauptzollamt Potsdam, Zollamt Ludwigsfelde
 - ⇒ BB-6 Hauptzollamt Potsdam, Zollamt Velten
 - ⇒ BB-7 Hauptzollamt Potsdam, Zollamt Flughafen Berlin Brandenburg

Die EU hat angekündigt, weitere Dokumente zur Hilfestellung beim Verfahren (Q&A) im kommenden Jahr zu veröffentlichen. Weitere Informationen zum Importverfahren finden Sie auch unter:

https://www.ble.de/DE/Themen/Landwirtschaft/Oekologischer-Landbau/Importverfahren/importverfahren_node.html

- Für ausgewählte Risiko-Erzeugnisse aus bestimmten Drittländern existieren seit mehreren Jahren EU-Leitlinien über zusätzliche Kontrollen beim Bio-Import. Darin sind Regelungen zu Beprobungen bestimmter Waren bzw. Warengruppen enthalten. Die Beprobung erfolgte in der Bundesrepublik Deutschland bisher nachgelagert durch die Öko-Kontrollstellen beim ersten Empfänger der Ware. Bis auf Weiteres bleibt es bei der bisherigen Verfahrensweise.

Vor dem Umstand, daß weitere rechtliche Änderungen anstehen und der Tatsache, daß dann gegebenenfalls kurzfristige Änderungen zu den o.a. Vorgaben notwendig sein werden, bitte ich Sie bereits jetzt um Ihr Verständnis.

Im Auftrag

Ronny Pötsch

Anlagen

- 1: Liste der zuständigen Behörden Öko-Importe in Deutschland
- 2: Muster des Certificate of Inspection (COI / Kontrollbescheinigung)

Dieses Dokument wurde am 22. Dezember 2021 durch Ronny Pötsch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.